



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

Coronavirus

**Handlungsspielraum zur Milderung der Auswirkungen auf die
schweizerische Volkswirtschaft aus Sicht des öffentlichen
Beschaffungswesens**

Empfehlungen der KBOB vom 27. März 2020

**In enger Abstimmung mit der Beschaffungskonferenz des Bundes
(BKB)**

**Der Inhalt dieser Empfehlungen wird von der Interessengemein-
schaft privater professioneller Bauherren (IPB) unterstützt.**

Stand vom 15. Dezember 2021

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.admin.ch

Präambel

Die Bekämpfung des Coronavirus erfordert seit März 2020 von allen Wirtschaftsteilnehmenden grösste Anstrengungen: In einer Pandemielage ist es besonders wichtig, dass die Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und ihren Vertragspartnern in einer verantwortungsvollen, pragmatischen, verständnisvollen, flexiblen und möglichst unkomplizierten Weise fortgesetzt werden und den gegenseitigen Bedürfnissen mit Augenmass begegnet wird. Das betrifft auch (Bau-)Vorhaben, welche nachweislich von erheblichen Verzögerungen bei der Lieferung von Material betroffen sind.

1. Geltungsdauer der Empfehlungen

Diese Empfehlungen gelten bis zum 31. Dezember 2022. Vorbehalten bleiben zwischenzeitliche lagebedingte Anpassungen und/oder spätere neue Empfehlungen der KBOB.

2. Laufende Verträge

2.1 Im Allgemeinen

- Vertragserfüllung (Studien- und Projektierungsarbeiten, ausführende Arbeiten) nicht ab- oder unterbrechen, sofern die Leistung vom Lieferanten/Leistungserbringer zurzeit erbracht werden kann und solange unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesrates und der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) niemand gefährdet wird. Im Bedarfsfall mit den einzelnen Lieferanten/Leistungserbringern das Gespräch suchen und idealerweise kulante Zwischenlösungen vereinbaren. Diese im Kontext zum Vertrag schriftlich festhalten. Denn in der Regel liegt es im Interesse beider Parteien, auch nach der Krise auf ein möglichst ungestörtes und transparentes weiteres Vertragsverhältnis zählen zu können.
- Rechnungen in überprüfbarem, elektronischem Format zulassen.
- Bei Schwierigkeiten der Lieferanten/Leistungserbringer, zeit-, mengen- oder qualitätsgerecht zu liefern, Augenmass walten lassen und zielorientierte wie schadenmindernde Massnahmen ergreifen; nicht sogleich die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Strafen einfordern. Besondere Vereinbarungen im Hinblick auf die Veränderungen im Projektablauf prüfen und bei Bedarf abschliessen. Bei Verzögerungen, die auf behördlich angeordnete Coronavirus-Massnahmen zurückzuführen sind, unter Wahrung des Ermessens auch später vom Einfordern von Vertragsstrafen absehen.
- Sicherstellen, dass trotz erschwerter Arbeitsumstände (z.B. Homeoffice) seitens der öffentlichen Hand alle Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten (z.B. Warenannahme) zeitgerecht wahrgenommen werden können.
- Für Mehrkosten durch Verzögerungen (wegen Personalausfall, Lieferengpässen etc.) und Einstellung der Arbeiten, welche nicht von einem der Vertragspartner verschuldet sind, und die nicht in den bewilligten Krediten und Budgets aufgefangen werden können, sind mit den vorgesetzten Stellen pragmatische Wege zu finden, um die notwendigen Zusatzkredite und Nachträge zu erhalten.

2.2 Baustellen

- Es zeigt sich, dass die Baustellenorganisation noch immer von Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beeinflusst wird.
- Diese Sondersituation kann dazu führen, dass einzelne Arbeiten weniger effizient durchgeführt werden können als üblich oder dass die Organisation auf der Baustelle umgestellt bzw. angepasst werden muss.
- Wie in jeder Sondersituation auf einer Baustelle sind auch vorliegend die notwendigen organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu treffen. Wenn die Norm SIA 118 [2013] vereinbart worden ist, behält diese ihre Gültigkeit.
- Bei jeder Baustelle ist stets im Einzelfall zu prüfen, wie die Anordnungen des Bundesrats und der Kantone bzw. die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können. Gegebenenfalls Massnahmen mit Augenmass wählen wie z.B. Etappierung der Arbeiten, Aufteilung von Teams in Früh- und Spätschichten, etc. Die Massnahmen sind von der Bauunternehmung vorzuschlagen. Zuständig für die Beurteilung bzw. die nachfolgenden Anordnungen verhältnismässiger Massnahmen sind die Bauleitungen vor Ort (vgl. dazu auch die von der KBOB erarbeiteten Empfehlungen und Faktenblätter).
- Als Arbeitgeber treffen die Bauunternehmen alle notwendigen Massnahmen vor Ort, damit die Vorgaben des Bundesrates und der Kantone bzw. jene des BAG von ihren Mitarbeitenden umgesetzt werden (Social Distancing, Hygiene etc.). Die Bauleitungen unterstützen sie dabei.

3. Beschaffungsverfahren

3.1 Laufende Beschaffungen

- Die Erarbeitung von Beschaffungsdokumenten (z.B. Ausschreibungsunterlagen) grundsätzlich weiterführen und nur stoppen, wenn sich der Bedarf aufgrund der Pandemie-Situation erübrigt hat.
- Laufende Vergabeverfahren nur abbrechen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben; ansonsten die Möglichkeit der Berichtigung nutzen, z.B. bei nicht wesentlichen Änderungen der Lieferfristen bzw. des Erfüllungszeitpunkts.
- Im Einzelfall prüfen, ob die Frist zur Offerteingabe oder sonstige Fristen des Vergabeverfahrens geeignet verlängert werden können.
- Termin- und Meilensteinpläne unter Berücksichtigung der aktuellen Situation mit dem Coronavirus festlegen bzw. entsprechend anpassen.
- Bei aufgrund der Coronavirus-Massnahmen verzögerter Postzustellung von Eingaben: Vom Anbieter die Zustellung der Eingabe bis zur Einreichungsfrist auf elektronischem Weg verlangen und den Eingang bestätigen. Das Vergabeverfahren unter Berücksichtigung dieser Eingabe weiterführen (z.B. Offertöffnung, Evaluation). Die Originale nach Eintreffen zu den Akten nehmen und mit der jeweiligen elektronischen Version abgleichen.
- Persönliche Kontakte, wenn möglich durch virtuelle ersetzen (z.B. Präsentationen oder Begehungen per Video, Debriefings per Telefonkonferenz oder schriftlich durchführen), oder, wo möglich, darauf verzichten.

- Falls in der Ausschreibung die formell rechtsgültige Unterzeichnung von Offerten, Offertbeilagen oder Nachweisen verlangt wurde: Diese Dokumente in einem ersten Schritt nur elektronisch verlangen und erst unmittelbar vor Abschluss der Evaluation und in erster Linie nur vom potentiellen Zuschlagsempfänger die erforderlichen Unterschriften einfordern.

3.2 Geplante Beschaffungen

- Demnächst geplante Aufträge, welche rasch vergeben werden können (z.B. im Unterhalt), vorziehen.
- Die Planung von Beschaffungsvorhaben fortsetzen und nicht unterbrechen.
- Schwellenwerte bei Vergaben ausschöpfen, um den mit offenen Verfahren verbundenen Aufwand zu reduzieren.
- Wenn immer möglich und mit dem Beschaffungsrecht vereinbar, eine KMU-freundliche Ausgestaltung der Ausschreibung wählen, d.h. etwa Losbildung, die Notwendigkeit der Bündelung von Aufträgen überprüfen, Belege nur vom potentiellen Zuschlagsempfänger einverlangen. Auf digitale Durchführbarkeit des Beschaffungsverfahrens achten (z.B. elektronische Einreichung von Eingaben, Verzicht auf formelle Unterschrift, Ermöglichung digitaler Signatur).
- Ausreichende Fristen gewähren, welche den erschwerenden Umständen der Marktteilnehmenden Rechnung tragen; namentlich bei absehbaren pandemiebedingten Lieferengpässen.
- Im konkreten Fall die Möglichkeiten einer beschleunigten Vergabe nutzen, beispielsweise durch schnellere Verfahrensabwicklung seitens Behörden in der Evaluation.

3.3 Dringliche Beschaffungen

- Das öffentliche Beschaffungsrecht von Bund und Kantonen bietet mehrere Möglichkeiten zur ausnahmsweisen Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. In der aktuellen Lage der Pandemie sind dies insbesondere die
 - Ausnahme von der Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts zum Schutz von Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen (vgl. Art. 10 Abs. 4 Bst. b BöB bzw. Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVöB 2001);
 - freihändige Vergabe aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Dringlichkeit auch z.B. bei Materiallieferungen, welche kurzfristig verfügbar sind (vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. h BöB).
- Für den Bezug dringlich benötigter Güter und Dienstleistungen auch vertragsrechtliche Möglichkeiten zur Verlängerung der Vertragsdauer und Ausweitung vertraglich vereinbarter Bezugsmengen (Optionen) ausüben.
- Während der und für die Zeit, in der die Lage der Pandemie einen solchen Ausnahmetatbestand verursacht, wird empfohlen, diese Vorgehensmöglichkeiten für die anstehenden und die laufenden Beschaffungsvorhaben zu prüfen. Dies betrifft insbesondere kurzfristige und zügig durchzuführende Beschaffungen zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen, namentlich die Bedarfsdeckung dringlich benötigter Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung

des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen. Darunter fallen beispielsweise Güter und Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Landesversorgung oder Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Einrichtungen.

Bei ihren Empfehlungen berücksichtigt die KBOB folgende Aspekte:

1. Ausgangslage

- Die Pandemie wirkt sich negativ auf die Konjunktur aus. Der Bundesrat und die Kantonsregierungen haben in der Vergangenheit bereits diverse stützende Massnahmen beschlossen.
- Die Planungs-, Bau- und Immobilienbranche ist von zentraler Bedeutung für die Schweizerische Volkswirtschaft. Ihr Anteil am BIP beträgt ca. 15 %.
- Dabei sind das öffentliche Beschaffungswesen und die öffentlichen Aufträge, die ein bedeutsames Segment der schweizerischen Wirtschaft abdecken, für unsere Volkswirtschaft und damit für unser ganzes Land von grosser Bedeutung. Die Mitglieder der KBOB lösen mit ihren Aufträgen ein Bauvolumen von jährlich ca. 20 Milliarden Franken aus.
- Aber auch die Aufträge der privaten professionellen Bauherren (IPB) sind volkswirtschaftlich betrachtet relevant (Bauvolumen jährlich ca. 8 Milliarden Franken).
- Die KBOB und die BKB koordinieren ihre Empfehlungen.

2. Aktueller Stand

- Baustellen dürfen grundsätzlich seit Beginn der Pandemie betrieben werden. Weder der Bundesrat noch das BAG halten etwas anderes fest.
- Für das Problem der Lieferengpässe bei Baumaterialien wird die KBOB Anfang 2022 ein Faktenblatt mit spezifischen Lösungsansätzen publizieren.

3. Beurteilung

- Die Summe der kleinen Dinge kann ebenfalls einen Beitrag bringen in Zeiten, in denen Solidarität gefragt ist – gerade auch zu Gunsten der KMU.
- Für die Planer und die Bauwirtschaft ist es von Bedeutung, dass die öffentliche Hand in der aktuellen Phase der Unsicherheiten und Ängste koordiniert auftritt und nicht unterschiedliche Signale aussendet.
- Es geht darum, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und gleichzeitig die Folgen für die Wirtschaft abzufedern
- Unnötige Verzögerungen bei der Auftragserfüllung, Planungsstopps oder ähnliche Massnahmen würden die bereits unter Druck stehende schweizerische Volkswirtschaft, insbesondere die KMU, zusätzlich belasten und damit viele Arbeitsplätze gefährden. Die entstehenden Kosten würden die Arbeitslosenversicherung bzw. den Steuerzahler belasten.
- Eine Verzögerung bei der Projektierung und Planung soll möglichst vermieden werden, damit nach dem Ende der Pandemie in der ganzen Bauwirtschaft möglichst rasch und ohne Behinderungen weitergearbeitet werden kann.

- Die Folgen der gegenwärtigen Lage der Pandemie werden auch nach ihrer Beendigung Auswirkungen auf unsere Wirtschaft haben. Daher empfiehlt die KBOB, die Handlungsspielräume zur Milderung der Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft bis zum 31. Dezember 2022 zu prüfen.